

Laukötter Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen

Die technologischen Entwicklungen führen zu einem weltweit steigenden Bedarf an wertvollen und seltenen Rohstoffen.

In politisch instabilen Gebieten wird der Abbau von Mineralien häufig von bewaffneten Gruppen gesteuert. Der Abbau erfolgt oft unter Einsatz von Zwangsarbeit und mit dem Erlös werden gewaltsame Konflikte finanziert. Insbesondere die Materialien Gold, Zinn, Wolfram, Kobalt und Tantal stammen häufig aus Konfliktländern, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, (z. B. in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten wie Zentralafrikanische Republik, Sudan, Ruanda, Burundi, Tansania oder Sambia).

Industrien, die Mineralien nutzen, die in Konfliktregionen abgebaut werden, stehen besonders in der Verantwortung, nachzuweisen, woher die von ihnen verarbeiteten Mineralien stammen.

Die Anfang 2017 vom Europäischen Parlament in Kraft gesetzte Verordnung ((EU) 2017/821) soll die Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen durch den Mineralienhandel verhindern. Das Gesetz verpflichtet alle direkten EU-Rohstoff-Importeure, ihre Lieferketten einer Sorgfaltsprüfung zu unterziehen.

Laukötter übernimmt seine Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und erfüllt somit die Kunden- und die rechtlichen Anforderungen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten das gleiche Verständnis für den Schutz der Menschenrechte und damit die gleiche Sorgfalt für ihre Lieferkette und den Nachweis, dass sie nur konfliktfreie Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

Wir fordern unsere Lieferanten auf, dafür zu sorgen, dass die von ihnen verwendeten Mineralien nur aus nachvollziehbaren und zertifizierten Quellen stammen. Insbesondere dürfen Mineralien nicht von namentlich identifizierten Hoch-Risiko Schmelzen bezogen werden.

Ferner sind unsere Lieferanten aufgefordert, ihre Bezugsquellen stets mit der regelmäßig aktualisierten Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) abzugleichen. Diese Liste soll welche nach Art. 14 (2) der EU-Verordnung (2017/821) zur Orientierung und Erleichterung der Entdeckung von Konflikt- und Risikogebieten dienen.

Name: Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen Erstellt: Herr M. Levejohann 10.05.2022	Geprüft: Herr B. Ruhe 10.05.2022	Freigabe: Herr B. Ruhe 10.05.2022
--	--	---